

Senatsverwaltungen  
für Inneres, Digitalisierung und Sport  
und  
für Finanzen

---

**Gemeinsame Verwaltungsvorschriften  
über den Ausgleich für die Tätigkeit von Dienstkräften  
der Berliner Verwaltung als ehrenamtlich Helfende  
bei den allgemeinen Wahlen und Abstimmungen  
(VV Ausgleich für ehrenamtlich Wahl- und Abstimmungshelfende)**

Bekanntmachung vom 21. März 2023

InnDS I A 14

Telefon: 90223-2344 oder 90223-0, intern 9223-2344

Fin IV D 33

Telefon: 9020-4424 oder 9020-0 intern 920-4424

Auf Grund von § 34 Absatz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und 2 des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Buchstabe d des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996, das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2022 (GVBl. S. 191) geändert worden ist, erlassen die für Inneres und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen die folgenden Verwaltungsvorschriften:

1. Für die ehrenamtliche Tätigkeit der Dienstkräfte der Berliner Verwaltung (§ 2 AZG) zur Unterstützung der in Berlin stattfindenden Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin, zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sowie bei Volksabstimmungen, Volks- und Bürgerentscheiden wird mit einem geminderten Erfrischungsgeld als Ausgleich Dienstbefreiung gewährt. Die Dienstkräfte können zwischen einem ungeminderten Erfrischungsgeld und einem geminderten Erfrischungsgeld mit Dienstbefreiung wählen.
2. Die am Wahl- oder Abstimmungstag ehrenamtlich eingesetzten Dienstkräfte erhalten wie folgt Dienstbefreiung:

**Urnenwahllokal**

|                                          |                          |
|------------------------------------------|--------------------------|
| Beisitzende                              | 1 Tag Dienstbefreiung    |
| Schriftführende und ihre Stellvertretung | 1,5 Tage Dienstbefreiung |
| Vorstehende sowie ihre Stellvertretung   | 2 Tage Dienstbefreiung   |

**Briefwahllokal**

|                                          |                          |
|------------------------------------------|--------------------------|
| Beisitzende                              | 0,5 Tage Dienstbefreiung |
| Schriftführende und ihre Stellvertretung | 1 Tag Dienstbefreiung    |
| Vorstehende und ihre Stellvertretung     | 1,5 Tage Dienstbefreiung |

Unterstützungskräfte im Sinne von § 4 Absatz 3 Satz 3 und § 5 Absatz 3 Satz 1 der Landeswahlordnung erhalten je nach Einsatz Dienstbefreiung wie im Urnenwahllokal oder im Briefwahllokal eingesetzte Beisitzende. Bei Wahrnehmung einer Funktion, die die Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme erfordert, erfolgt die Dienstbefreiung entsprechend der Funktion der Schriftführenden.

Dienstkräften, für die eine vorherige Schulungsteilnahme in Präsenz erforderlich ist (Vorstehende, Schriftführende und jeweilige Stellvertretungen sowie entsprechende Unterstützungskräfte), ist für die Zeit der Schulungsteilnahme ergänzend Dienstbefreiung zu gewähren.

Dienstkräfte, deren Einsatz am Wahl- oder Abstimmungstag erst nach 21 Uhr endet, erhalten eine weitere Dienstbefreiung von einem halben Tag. Sie können

darüber hinaus ihren Dienst am Folgetag des Wahl- oder Abstimmungstages erst um 12 Uhr beginnen, soweit dies dienstlich vertretbar ist; eine weitere bezahlte Dienstbefreiung ist hiermit nicht verbunden.

Für Lehrkräfte gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend für Unterrichtstage, wobei die Dienstbefreiung für einen halben Unterrichtstag dadurch gewährt wird, dass der individuelle Dienst entweder erst um 11.30 Uhr beginnt oder bereits um 11.30 Uhr endet.

Nicht zum Einsatz kommende Reservekräfte erhalten keine gesonderte Dienstbefreiung. Für eine vorherige Schulungsteilnahme ist ihnen im erforderlichen Umfang Dienstbefreiung zu gewähren.

3. Bei den Dienstbefreiungen ist darauf zu achten, dass die bürgerbezogenen Dienstleistungen der Verwaltung und der Schulunterricht gewährleistet bleiben.
4. Die Dienstbefreiung muss bis zum Ablauf des neunten Monats nach dem Wahl- und Abstimmungstag tatsächlich wahrgenommen worden sein.
5. Die Gewährung eines Erfrischungsgeldes richtet sich nach den für die Wahlen in Berlin geltenden Rechtsvorschriften.
6. Abweichend von Nummer 2 gilt für die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen einer Wiederholungswahl 2023 folgende Regelung:
  - a) Die am Wahltag eingesetzten Dienstkräfte erhalten zwei Arbeitstage, Lehrkräfte zwei Unterrichtstage sowie für die Teilnahme an Präsenzs Schulungen bedarfsbezogen Dienstbefreiung.
  - b) Zusätzlich erhalten Dienstkräfte mit der Funktion Schriftführung und Vorsitz in einem Urnenwahllokal sowie deren jeweilige Stellvertretung einen weiteren Arbeits- beziehungsweise Unterrichtstag Dienstbefreiung.
  - c) Dienstkräfte, deren Einsatz am Wahltag nach 21 Uhr endet, müssen ihren Dienst am Folgetag erst um 12 Uhr beginnen. Bei Bestehen von Dienstvereinbarungen über gleitende oder flexible Anwesenheitszeiten ist die Hälfte des auf diesen Tag individuell fallenden Anteils der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zu erbringen. Durch diese Dienst- beziehungsweise Arbeitsbefreiung entsteht weder ein positives noch ein negatives Arbeitszeitguthaben.
7. (1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Sie treten mit Ablauf von fünf Jahren außer Kraft. Nummer 6 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.  
  
(2) Die VV Ausgleich für ehrenamtlich Wahl- und Abstimmungshelfende vom 13. Mai 2019 (ABl. S. 3229), die zuletzt geändert wurde durch Verwaltungsvorschriften vom 14. Dezember 2022 (ABl. S. 3730), treten mit Ablauf des Tages der Bekanntgabe im Amtsblatt für Berlin außer Kraft.

## Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

---

### **Verwaltungsvorschriften zum Abschnitt 13 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

Bekanntmachung vom 31. Januar 2023

JustVA III A 8

Telefon: 9013-3652 oder 9013-0, intern 913-3652

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 13, Sicherheit und Ordnung, § 77 bis § 85 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes in der Fassung vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145) geändert worden ist, bestimmt:

#### **VV zu § 77 SVVollzG Bln**

##### **1**

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung ist neben der Durchsuchung der Zimmer nach § 79 Absatz 1 Satz 1 SVVollzG Bln in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren, dass die sonstigen Räume und Bereiche der Einrichtung nach § 12